

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/39
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/39)

19. Mai 2014

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Aktualisierung der Verweise auf Rechtstexte der Europäischen Union (gefährliche Abfälle; giftige Stoffe; ätzende Stoffe; umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt))

Mitteilung des Sekretariats

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Mit diesem Dokument soll auf aktuelle und mögliche zukünftige Nichtübereinstimmungen zwischen dem RID/ADR/ADN und der Gesetzgebung der Europäischen Union zu gefährlichen Abfällen, giftigen Stoffen, ätzenden Stoffen und umweltgefährdenden Stoffen (aquatische Umwelt) infolge bereits veralteter oder in naher Zukunft veralteter Richtlinien hingewiesen werden.

Zu treffende Entscheidung:

Bei den Verweisen in den Absätzen 2.1.3.5.5, 2.2.61.1.14, 2.2.8.1.9 und 2.2.9.1.10.5 Änderungen vornehmen oder erwägen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.11 der Frühjahrstagung 2014 der Gemeinsamen Tagung

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. In Absatz 2.1.3.5.5 des RID/ADR/ADN heißt es: "Handelt es sich bei dem zu befördernden Stoff um einen Abfall, dessen Zusammensetzung nicht genau bekannt ist, kann die Zuordnung zu einer UN-Nummer und Verpackungsgruppe gemäß Absatz 2.1.3.5.2 auf der Grundlage der Kenntnisse des Absenders, einschließlich aller verfügbaren, von der geltenden Sicherheits- und Umweltgesetzgebung¹⁾ geforderten technischen und sicherheitstechnischen Daten, erfolgen.

¹⁾ Zu diesen Rechtsvorschriften gehört zum Beispiel die Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ersetzt durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9) und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 226 vom 6. September 2000, Seite 3)."

2. In der Fußnote wird auf eine Reihe von Entscheidungen und Richtlinien verschiedenster Organe der Europäischen Union (Kommission, Europäisches Parlament und Rat) Bezug genommen. Das Sekretariat hat festgestellt, dass einige der in Bezug genommenen Richtlinien vor einigen Jahren aufgehoben und durch andere Richtlinien ersetzt wurden, die sich nun wiederum im Revisionsprozess befinden. Die Richtlinien 2006/12/EG und 91/689/EWG wurden durch Artikel 41 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zum 12. Dezember 2010 aufgehoben. Dies bedeutet, dass die Gefährlichkeit von Abfällen in der Europäischen Union aktuell auf der Grundlage der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis und des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle bewertet wird, wo die Eigenschaften definiert werden, die aus Abfällen gefährliche Abfälle machen.
3. Aus diesen Gründen schlägt das Sekretariat folgenden überarbeiteten Wortlaut für die Fußnote vor:

¹⁾ Zu diesen Rechtsvorschriften gehört zum Beispiel die Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle ~~(ersetzt durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9)~~ und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 226 vom 6. September 2000, Seite 3) und Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 312 vom 22. November 2008, Seiten 3-30)."

4. Das Sekretariat weist die Gemeinsame Tagung darauf hin, dass diese Rechtstexte aktuell überarbeitet werden, da die dort angewendeten Kriterien auf dem Ratsbeschluss 67/548/EWG vom 27. Juni 1968 und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. Mai 1999 beruhen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zum 1. Juni 2015 aufgehoben werden. Es wird daher erwartet, dass die Richtlinien über gefährliche Abfälle bald auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verweisen, wo die Verwendung der GHS-Kriterien zur Einstufung von gefährlichen Abfällen vorgeschrieben wird. Diesbezügliche Informationen sind auf der Website der Europäischen Kommission zu finden (nur in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/pdf/Technical_proposal_tc.pdf

Es ist also möglich, dass die in Absatz 3 vorgeschlagenen Verweise erneut geändert werden müssen, je nachdem, ob die entsprechende Entscheidung und die entsprechende Richtlinie ersetzt oder lediglich geändert werden, zurzeit erscheint eine Änderung aber wahrscheinlicher zu sein.

5. Da die Richtlinien 67/548 EG und 1999/45/EG ab 1. Juni 2015 veraltet sein werden, sollte die Gemeinsame Tagung auch eine Änderung der Absätze 2.2.61.1.14, 2.2.8.1.9 und 2.2.9.1.10.5 erwägen.
